

A. Anspruch der T gegen V auf Zahlung der Behandlungskosten und Schmerzensgeld gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

T könnte einen Anspruch gegen V auf Zahlung ihrer Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter haben. Bei der Geltendmachung des Anspruchs müsste T, die gemäß § 104 Nr. 1 BGB geschäftunfähig ist, sich durch ihre Eltern als gesetzliche Vertreter (vgl. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB) vertreten lassen.

Dazu müsste V eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt haben und T müsste dadurch ein Schaden entstanden sein.

I. Bestehen eines Schuldverhältnisses

Problematisch ist, dass T selbst mit V keinen Vertrag abgeschlossen hat. Lediglich ihr Vater K hat am Telefon einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB mit V geschlossen. (Vgl. dazu die Lösung des Grundfalls).

T könnte jedoch als Tochter des K, die diesen bei Abholung des Schrankes begleitet hat, in das Schuldverhältnis zwischen V und K einbezogen sein. So ist allgemein anerkannt, dass in bestimmten Fällen, die aus dem Schuldverhältnis resultierenden Schutzpflichten auch Dritten zugute kommen können. (sog. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter). Den Dritten gegenüber ist der Schuldner dann zwar nicht zur Leistung, aber unter Umständen zum Schadensersatz verpflichtet. Die dogmatische Grundlage des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist zwar umstritten (§ 328 BGB analog, ergänzende Vertragsauslegung, § 311 Abs. 3 BGB), über die Konstruktion eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und dessen Voraussetzungen besteht jedoch weitgehend Einigkeit.

1. Bestimmungsgemäße Leistungsnähe des Dritten

Der Dritte muss bestimmungsgemäß mit der Leistung des Schuldners in Berührung kommen und deshalb den damit verbundenen Risiken in gleichem Maße wie der Gläubiger ausgesetzt sein. T begleitet ihren Vater K bei Abholung der Kaufsache, so dass sie genauso wie er den Gefahren, die sich daraus ergeben, ausgesetzt ist. Eine Leistungsnähe ist daher gegeben.

2. Berechtigtes Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten

K müsste zudem ein berechtigtes Interesse am Schutz der T haben (sog. Gläubigerinteresse). Nach der "Wohl- und Wehe- Formel" ist ein Schutzinteresse zumindest dann gegeben, wenn der Gläubiger für das Wohl und Wehe des Dritten verantwortlich ist. Erfasst werden damit insbesondere das Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. K hat also als Vater unproblematisch ein berechtigtes Interesse am Schutz der T.

(Beachte: Über die sog. Wohl- und Wehe- Formel hinaus, reicht nach der Rechtsprechung auch aus, wenn sich aus allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergibt, dass der Schutz des Dritten von den Vertragsparteien gewollt ist. Dies ist insbesondere bei Vermögensschäden relevant.)

3. Erkennbarkeit für den Schuldner

Leistungsnähe und Gläubigerinteresse müssten für V hier auch erkennbar gewesen sein. Da K die T zur Abholung des Schrankes mitbrachte, war es für V erkennbar, dass sich die Schutzwirkung auf die T erstreckte.

4. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Eine Einbeziehung in den Vertrag ist dann nicht möglich, wenn der Dritte eigene gleichwertige vertragliche Ansprüche gegen den Schuldner hat.
Solche stehen der T hier nicht zu.

5. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen vor, so dass T in den Schutzbereich des Vertrages zwischen K und V miteinbezogen wurde.

Beachte: Die Figur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist insbesondere relevant, sofern der Geschäftsherr einen Dritten zur Erfüllung der Verbindlichkeit einschaltet. Vertragliche Ansprüche des Geschädigten würden mangels Schuldverhältnisses ausscheiden und aufgrund der Exkulpationsmöglichkeit in § 831 Abs. 1 S. 2 BGB würde auch kein deliktischer Anspruch gegen den Geschäftsherrn bestehen. Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen den Verrichtungsgehilfen selbst ist nicht unbedingt ein Ersatz, da dieser

normalerweise weniger solvent ist. So könnte der Geschädigte leer ausgehen.(vgl. dazu aber auch genauer Fall 3, der in der nächsten Woche besprochen wird.) Diese "Schwäche des Deliktsrecht" war aber Ursache für die Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

II. Pflichtverletzung

Wie bereits geprüft, hat V seine Schutzpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB dadurch verletzt, dass er es unterlassen hat dem Hund den Maulkorb anzulegen. Daher wurde die T gebissen.

III. Vertretenmüssen

V handelte fahrlässig i.S.v. § 276 Abs. 2 BGB (vgl. oben), so dass er die Pflichtverletzung auch zu vertreten hat.

IV. Kausaler Schaden

T hat eine Verletzung durch einen Hundebiss erlitten, musste eine Woche einen Verband tragen und hat Kosten für die Behandlung des Bisses gehabt. Diese Kosten beruhen darauf, dass V dem K und der T die Tür geöffnet hat, obwohl sein bissiger Schäferhund ohne Maulkorb im Haus herumlief und T in der Folge deswegen gebissen hat. Diese Pflichtverletzung war also kausal für den Schaden der T.

Bzgl. des Umfangs des Schadensersatzes kann auf obige Ausführungen im Grundfall verwiesen werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass der Schaden der T aufgrund der Arztkosten nicht dadurch entfällt, weil ihre Eltern die Arztkosten möglicherweise schon gezahlt haben. Eine sog. Vorteilsanrechnung findet nicht statt, da ansonsten der Schädiger V auf Kosten der Eltern unbillig entlastet werden würde (vgl. § 843 Abs. 4 BGB analog).

V. Ergebnis

K hat gegen T einen Anspruch auf Ersatz seiner Behandlungskosten und eines angemessenen Schmerzensgeldes gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

B. Anspruch der T gegen V auf Zahlung der Behandlungskosten und Schmerzensgeld gemäß § 833 S. 1 BGB

T könnte auch gemäß § 833 S. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten und ein Schmerzensgeld gegen V haben.

T wurde durch ein Tier am Körper verletzt und hat daher gegen den Tierhalter V als Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten, sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes. Eine Exkulpation nach § 833 S. 2 BGB kommt nicht in Betracht, da es sich bei dem Hund um ein sog. Luxustier handelt. (Vgl. zu diesem Anspruch näher die obigen Ausführungen im Grundfall. Es ergeben sich keine Besonderheiten)

C. Anspruch der T gegen V auf Zahlung der Behandlungskosten und Schmerzensgeld gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Darüber hinaus könnte T auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch gegen V haben.

I. Rechtsgutsverletzung

Eine Rechtsgutsverletzung in Form der Körperverletzung ist gegeben (s. o.).

II. Handlung

V hat es entgegen seiner Verkehrssicherungspflicht sowie seiner vertraglichen Schutzpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB, die auch gegenüber T bestand (vgl. oben), unterlassen dem Schäferhund einen Beißkorb anzulegen. Von einem rechtlich relevanten Unterlassen ist daher auszugehen.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Das Anlegen des Maulkorbs kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg – der Hundebiss – entfielen. Das Unterlassen des V ist daher kausal für die Körperverletzung der T.

IV. Rechtswidrigkeit

V hat hier durch das Nichtanliegen des Maulkorbs gegen seine bestehende Verkehrssicherungspflicht verstoßen, so dass Rechtswidrigkeit gegeben ist (vgl. dazu genauer die Ausführungen im Grundfall).

V. Verschulden

Wie bereits geprüft, handelte V fahrlässig i.S.v. § 276 Abs. 2 BGB, so dass ihn auch ein Verschulden trifft.

VI. Schaden

Schließlich ist T durch die Rechtsgutsverletzung ein Schaden entstanden, nämlich ihre Behandlungskosten. Ferner kann sie nach § 253 Abs. 2 BGB auch ihre immateriellen Kosten, also ein Schmerzensgeld, verlangen (vgl. oben).

VII. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Behandlungskosten beruhen hier auch kausal auf der Verletzung der Hand.

VIII. Ergebnis:

T kann also von V, vertreten durch ihre Eltern, auch gemäß § 823 Abs. 1 BGB Ersatz ihrer Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen.